273 G 4763



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 2015

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

		Tur dus Buria Nordificiii Westfaleii (SMB). 1117. / durgenommen werden.	
Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	11. 5. 2015	RdErl. d. Finanzministeriums Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) – AnwVOBLB –	274
2122 0	15. 11. 2014	Ärztekammer Westfalen-Lippe Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 15. November 2014	277
2122 0	15. 11. 2014	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 15. November 2014 $\ldots\ldots$	277
2122 0	15. 11. 2014	Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 15. November 2014	277
2180	16. 4. 2015	Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins "Hells Angels MC Cologne" sowie seiner Teilorganisation "Red Devils MC Cologne" in Köln	278
2370	27. 3. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (BWB)	278
702	25. 3. 2015	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz u.d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	281
7824	24. 2. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierrassen	293
		II.	
	Ve	röffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
5. 3. 2015	Ministerpräsidentin Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Volksrepublik China in Düsseldorf	296
5. 3. 2015	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main	296
25. 3. 2015	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt am Main \ldots	296
30. 3. 2015	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Ungarn in Düsseldorf	297
22. 4. 2015	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main	297

I.

2000

Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) – AnwVOBLB –

RdErl. d. Finanzministeriums – VV 4430 – 6 – VI A 4 – v. 11. 5. 2015

1

Grundsätze

1.1

Mit dem Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG –) vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW S. 754) wird zum 1. Januar 2001 ein teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes NRW mit einer eigenen Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet.

1.2

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) ist wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

1.3

Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BLB NRW.

1.4

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW) ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten, soweit gemäß Nummer 1.2.3 Satz 3 des PCGK NRW seine Bestimmungen auf den BLB NRW übertragbar sind. Die Betriebsleitung und der Verwaltungsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

2

Leitung/Organisation

2.1

Der BLB NRW wird von einer Betriebsleitung geführt. Sie trägt die unternehmerische Verantwortung für den BLB NRW. Die Betriebsleitung des BLB NRW umfasst bis zu drei Mitglieder. Die Mitglieder der Betriebsleitung tragen die Dienstbezeichnung "Geschäftsführerin/Geschäftsführer".

Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist allein zur Vertretung des BLB NRW berechtigt.

2.2

Das Finanzministerium ist Dienst- und Fachaufsichtsbehörde des BLB NRW.

2.3

Soweit für die Vornahme von Rechtsgeschäften die Einwilligung des Finanzministeriums oder des Verwaltungsrates erforderlich ist, ist diese von der Betriebsleitung einzuholen. Bedarf ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme der Zustimmung des Verwaltungsrats, so ist diese im Voraus einzuholen, es sei denn, das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme verträgt keinen Aufschub. In diesem Falle hat die Betriebsleitung die Berechtigung, eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen; diese ist dem Verwaltungsrat zur nachträglichen Genehmigung im Rahmen der nächsten regulären Sitzung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Dringlichkeitsentscheidung entstanden sind. Eine erforderliche Beteiligung oder Einwilligung des Landtages wird vom Finanzministerium herbeigeführt.

2.4

Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie über die Bestimmung einer Sprecherin oder eines Sprechers aus ihrer Mitte entscheidet das Finanzministerium. Die Bestellung eines Mitglieds der Betriebsleitung hat höchstens auf fünf Jahre zu erfolgen. Bei Erstbestellung ist die Bestelldauer höchstens auf drei Jahre beschränkt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Die Betriebsleitung ist ermächtigt, solche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

Das Finanzministerium erlässt eine Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung.

2.5

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung führen die Mitglieder der Betriebsleitung in vertrauensvoller Zusammenarbeit ihren jeweiligen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Sie führen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und der Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung. Berührt ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme den Geschäftsbereich eines anderen Mitglieds der Betriebsleitung, so führen die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer dieses Rechtsgeschäft oder diese Maßnahme in gemeinsamer Verantwortung. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie über die Regelung ihrer gegenseitigen Vertretung entscheidet die Betriebsleitung gemeinsam.

2.6

Die Leiterinnen und Leiter der Bereiche der Zentrale des BLB NRW führen die Dienstbezeichnung "Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter".

2.7

Öffentliche Aufträge sind unter Beachtung der Regelungen des Vergaberechts und der LHO NRW (in der jeweils geltenden Fassung) zu vergeben.

2.8

Die eigenständigen Kreditaufnahmen des BLB NRW werden vom Finanzministerium für Rechnung des BLB NRW durchgeführt.

2.9

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf. In begründeten Einzelfällen kann die Betriebsleitung hiervon abweichend einen anderen Gerichtsstand des BLB NRW vereinbaren.

3

Verwaltungsrat

3.1

Der BLB NRW hat einen Verwaltungsrat, dessen Mitglieder von der Finanzministerin oder dem Finanzminister berufen werden

Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu acht stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Finanzministeriums, die Vertretung nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums als Mitglied des Verwaltungsrates wahr.

Weiter gehören ihm die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie bis zu fünf immobilienwirtschaftliche Fachleute an.

In den Verwaltungsrat wird ein weiteres Mitglied als Interessenvertretung der Beschäftigten des BLB NRW berufen. Zusätzlich wird ein Ersatzmitglied berufen, welches im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Beide Personen werden vom Gesamtpersonalrat des BLB NRW im Sinne von § 6 Absatz 2 BLBG vorgeschlagen. Das teilnehmende Mitglied hat eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

3.2

Die Finanzministerin oder der Finanzminister kann eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat erlassen.

3.3

Die Mitgliedschaft eines Verwaltungsratsmitglieds endet mit der Abberufung durch die Finanzministerin oder den Finanzminister. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt jederzeit gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit sofortiger Wirkung niederlegen. Die Niederlegung der oder des Vorsitzenden erfolgt gegenüber der Stellvertretung im Verwaltungsrat. Die Niederlegung muss schriftlich erklärt werden.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrats in vollem Umfang teilgenommen hat, wird dies im Bericht der Betriebsleitung gem. Nummer 4.2 zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres festgehalten.

3 4

Der Verwaltungsrat soll regelmäßig die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeiten überprüfen und die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

3.5

Es können ein oder mehrere Beiräte bestellt werden.

Das Finanzministerium erlässt eine Geschäftsordnung für den jeweiligen Beirat.

4

Aufgaben des Verwaltungsrates

4.1

Der Verwaltungsrat berät und unterstützt die Finanzministerin oder den Finanzminister und die Betriebsleitung bei der Gesamtsteuerung des Betriebs. Dazu gehört auch die Ausrichtung der Unternehmensstrategie. Für Fragen des operativen Geschäfts ist die Betriebsleitung verantwortlich. Die Betriebsleitung hat eine generelle Informationspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat.

4.2

Die Betriebsleitung berichtet dem Verwaltungsrat und dem Finanzministerium quartalsmäßig über

4.2.1

die Ausgestaltung und Wirksamkeit der BLB-Steuerungs- und Kontrollsysteme;

4.2.2

die Vermögens-, Finanz-, Aufwands- und Ertragslage sowie die geschäftliche Entwicklung des BLB NRW im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum und der Planung.

Der Verwaltungsrat kann weitere Berichte von der Betriebsleitung anfordern.

4.3

Der Verwaltungsrat kann einen Beschluss fassen.

4.3.1

zur Beauftragung von Sachverständigen oder der BLB-Innenrevision zur Erfüllung von Prüfungsbedarfen in Einzelfällen; die Kosten der Beauftragung trägt der BLB NRW:

4.3.2

zur Ergebnis- und Finanzplanung der Betriebsleitung;

4.3.3

zur Portfoliostrategie der Betriebsleitung.

4.4

Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss zur

4.4.1

Entlastung der Betriebsleitung;

4.4.2

Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung. $\,$

4 5

Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen:

4.5.1

die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;

4.5.2

die Gewährung von Krediten;

453

die Belastung von Grundstücken, wenn die Belastung den Betrag von 2,5 Mio. € übersteigt;

4.5.4

die Durchführung von Vorhaben mit Gesamtkosten einschließlich Grundstückskäufen von mehr als 25 Mio. €.

Weichen die Gesamtkosten eines zustimmungsbedürftigen Vorhabens in der Summe um mehr als 10 % von den zuletzt vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtkosten (Nachträge) ab, so ist die Überschreitung erneut zu genehmigen.

4.5.5

der Abschluss von Verträgen, durch die Verbindlichkeiten für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr entstehen und die jährliche Verpflichtung den Betrag von 2,5 Mio. € übersteigt;

4.5.6

die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über Forderungen oder Verpflichtungen, sofern der Streitgegenstand 2,5 Mio. € übersteigt, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche, die im Zusammenhang mit genehmigten bzw. beschlossenen Vorhaben gem. Nummer 4.5.4 stehen:

45'

Grundstücksankäufe und -verkäufe sowie Rechtsgeschäfte, die auf Grundstücksankäufe oder -verkäufe ausgerichtet sind, deren Wert 1 Mio. ℓ übersteigt.

4.6

Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

4.7

Ein Beschluss des Verwaltungsrats kann durch eine Entscheidung des Finanzministeriums ersetzt werden.

5

Entscheidungen des Finanzministeriums

Der Zustimmung des Finanzministeriums bedürfen:

5.1

der Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Finanzplanes sowie der Stellenübersicht und die Nachträge bei wesentlichen Änderungen während des Geschäftsjahres vorbehaltlich näherer Regelungen einer Geschäftsanweisung über Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes;

5.2

der Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung bei anderen Unternehmen;

5.3

das Eingehen von Wechsel-, Gewährs-, Bürgschafts- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt. Dies gilt nicht für übliche Verbindlichkeiten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaft.

5.4

die Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abfindungsregelungen, Abschluss von Lebens-, Unfall- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten richtet sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (BeamtZustV) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Erlass über die Verteilung der Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Personalan-

gelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW.

6

Grundlegende Arbeitsanweisungen zur Betriebsleitung

6 1

Der BLB NRW hat jeder Investitionsentscheidung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entsprechend den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 7 LHO NRW und eine Risikoanalyse zu Grunde zu legen. Handlungs- und Verfahrensalternativen sind aufzuzeigen.

6.2

Die Beschlussvorlagen und Beschlüsse der Betriebsleitung zu Vorhaben sollen Auskunft auch über die Risikound Wirtschaftlichkeitsüberlegungen geben.

6.3

Bei Grundstücksankäufen sind im Rahmen der Wertermittlung von Grundstücken (§§ 63 Absatz 3 und 64 Absatz 3 LHO NRW) Investitionswertermittlungen nicht vorzunehmen.

6.4

Im Rahmen von Geschäften zum Erwerb von Grundstücken sind das Grundbuch und die Grundakten einzusehen. Die Einsichtnahme der Grundakten kann entfallen, wenn der Wert des Grundstücks 10.000 € nicht übersteigt.

Bei Geschäften zur Grundstücksveräußerung ist das Grundbuch einzusehen.

6.5

In allen Vorlagen an den Verwaltungsrat bei zustimmungsbedürftigen Vorhaben gemäß Nummer 4.5 ist insbesondere anzugeben:

6.5.1

Darstellung des Projekts, ausführliche Erläuterung der einzelnen Maßnahmen des Projekts sowie Angabe eines Zeitplans;

6.5.2

die vom BLB NRW mit dem Projekt verfolgten Ziele;

6.5.3

Darstellung der Gesamtkosten;

6.5.4

Angabe, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Refinanzierung gesichert ist (z.B. Mietverträge, Mietvorverträge) und – falls gegeben – in welcher Höhe der BLB NRW die Refinanzierung tragen muss;

6.5.5

Darstellung aller Risiken des vorgeschlagenen Projekts (z.B. vertraglicher oder baulicher Art);

6.5.6

Darstellung von Handlungsalternativen sowie deren Wirtschaftlichkeit und Risiken;

6.5.7

Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsberechnungen/-überlegungen;

658

Ergebnisse von Wertermittlungen;

6.5.9

bei Grundstücksgeschäften die Vertragspartner;

6.5.10

Stellungnahme des Beauftragten des Haushalts (sofern erforderlich);

6.5.11

 $Betriebsleitungsbeschluss\ mit\ Entscheidungsgrundlage;$

6.6

Die Entscheidungen der Betriebsleitung sind durch Gremien und Prozesse innerhalb des BLB NRW vorzubereiten und die einzelnen Schritte sind vollständig zu dokumentieren.

6.7

Grundstücksgeschäfte und Investitionsentscheidungen sind nur im Zusammenhang mit konkreten Projekten und belastbaren Refinanzierungen (zumindest letter of intent – LOI) zulässig. Der Erwerb von Vorratsgrundstücken ist besonders zu begründen.

6.8

Es ist eine aussagekräftige Dokumentation von Bauprojekten und der in diesem Zusammenhang im BLB NRW zu treffenden Entscheidungen sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Dokumentation der Entscheidung für bestimmte Standorte unter Einbeziehung von Alternativstandorten sowie sämtlicher Ankaufsentscheidungen von Grundstücken.

6.9

Eine Beteiligung des Beauftragten des Haushalts ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung vor einer Rechtsbindung des BLB NRW verfahrenstechnisch sicherzustellen. Der Begriff der finanziell bedeutsamen Maßnahme ist im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 2 LHO NRW auszulegen. Insbesondere ist der Beauftragte des Haushalts in den Fällen zu beteiligen, die dem Verwaltungsrat zur Zustimmung nach Nummer 4.5 vorzulegen sind. Darüber hinaus kann sich der Beauftragte des Haushalts eine Beteiligung in bestimmten Fällen vorbehalten.

6.10

Es ist eine ausschließlich zentrale Beauftragung von Verkehrswertgutachten mit der Implementation entsprechender Regelungen erforderlich.

6.11

Die Budget- und Liquiditätsplanungen sind laufend fortzuschreiben.

6.12

Durch geeignete Prozesse innerhalb des BLB NRW ist sicher zu stellen, dass das Justitiariat bei allen Grundstücksankäufen und -verkäufen und wirtschaftlich bedeutenden Verträgen beteiligt wird. Ein zentrales Vertragscontrolling ist einzurichten und in die Prozesse des BLB NRW einzubinden. Zur Abwendung vertraglicher Risiken ist das Justitiariat des BLB NRW bei Vertragsabfassung zu beteiligen. Die Beteiligung ist zu dokumentieren.

6.13

Werden Fördermittel bei einer Kalkulation berücksichtigt, ist vor der Entscheidung eine schriftliche Bestätigung in Form einer Förderzusage einzuholen.

7

Rechnungslegung

7.

Die Betriebsleitung hat in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und dem Landesrechnungshof sowie dem vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten. Die geprüften Unterlagen sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Landesrechnungshof und dem Finanzministerium vorzulegen. Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Betriebsleitung wird durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt.

7.2

Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.

Q

Baupolitische Ziele

In seiner betrieblichen Tätigkeit hat der BLB NRW die baupolitischen Ziele des Landes – wie Baukultur, Stadtentwicklung, Denkmalschutz, Kunst und Bau, Umweltschutz durch ökologisches und nachhaltiges Bauen und Einergieeinsparung – zu beachten. Soweit hierdurch die Wettbewerbsposition des BLB NRW beeinträchtigt wird, hat der BLB NRW bei dem für Bauangelegenheiten zu-

ständigen Ministerium Haushaltsmittel zum Ausgleich der die Wettbewerbsposition beeinträchtigenden Mehraufwendungen zu beantragen.

9

Controlling/Risikomanagement

Die Betriebsleitung hat bei der Betriebsführung des BLB NRW sicherzustellen, dass den Betriebserfolg gefährdende Entwicklungen in Einzelprojekten und im Betrieb frühzeitig erkannt und sowohl der Verwaltungsrat als auch das Finanzministerium informiert werden.

10

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Anweisung tritt am 15. Mai 2015 in Kraft. Mein RdErl. vom 20.12.2000, zuletzt geändert durch RdErl. vom 14.8.2012 (MBl. NRW. S. 623) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2015 S. 274

21220

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 15. November 2014

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 15. November 2014 aufgrund § 23 Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 201), folgende Änderung der Beitragsordnung vom 18.10.1986 (SMBl. NRW. 21220) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2015 – 232 – 0810.54 – genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 2 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die ganz oder teilweise wegen oder aufgrund ärztlicher Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeübt wird und die unmittelbar oder mittelbar dem Menschen oder der Allgemeinheit dient."

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 17. November 2014

Dr. med. Theodor Windhorst Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. März 2015

 $\begin{array}{c} \mbox{Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,} \\ \mbox{Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen} \\ - \mbox{Az.: } 232 - 0810.54 - \end{array}$

Im Auftrag

Dr. Stollmann

Die Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Westfälischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Münster, den 25. März 2015

Dr. med. Theodor Windhorst Präsident

- MBl. NRW. 2015 S. 277

21220

Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 15. November 2014

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 15. November 2014 aufgrund § 31 Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S. 201), folgende Änderung der Berufsordnung vom 15.11.2003 (SMBl. NRW. 21220) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2015 – 232 – 0810.53 – genehmigt worden ist.

Artikel I

In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die ganz oder teilweise wegen oder aufgrund ärztlicher Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeübt wird und die unmittelbar oder mittelbar dem Menschen oder der Allgemeinheit dient."

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 17. November 2014

Dr. med. Theodor Windhorst Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. März 2015

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen – Az.: 232 – 0810.53 –

Im Auftrag

Dr. Stollmann

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Westfälischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Münster, den 25. März 2015

Dr. med. Theodor Windhorst Präsident

- MBl. NRW. 2015 S. 277

21220

Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 15. November 2014

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 15. November 2014 aufgrund § 23 Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S. 201), folgende Änderung der Satzung vom 22.10.1983 (SMBl. NRW. 21220) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2015 – 232 –0810.52 – genehmigt worden ist.

Artikel I

In § 2 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Den Beruf als Arzt/Ärztin übt aus, wer die Tätigkeit ganz oder teilweise wegen oder aufgrund seiner ärztlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausübt und diese Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar dem Menschen oder der Allgemeinheit dient."

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 17. November 2014

Dr. med. Theodor Windhorst Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. März 2015

 $\begin{array}{c} \mbox{Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,} \\ \mbox{Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen} \\ - \mbox{Az.: } 232 - 0810.52 - \end{array}$

Im Auftrag Dr. Stollmann

Die Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Westfälischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Münster, den 25. März 2015

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

- MBl. NRW. 2015 S. 277

- oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
- 4. Dem Verein "Hells Angels MC Cologne" einschließlich der Teilorganisation Red Devils MC Cologne ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
- 5. Das Vermögen des Vereins "Hells Angels MC Cologne" einschließlich der Teilorganisation Red Devils MC Cologne wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein "Hells Angels MC Cologne" sowie die Teilorganisation Red Devils MC Cologne deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
- 6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Nr. 5 genannten Einziehungen.

Die vorstehende Verfügung ist nach rechtskräftigem Abschluss des Klageverfahrens unanfechtbar geworden. Unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit des Verbots wird sein verfügender Teil gemäß § 7 Absatz 1 VereinsGnochmals bekannt gemacht.

Mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens ist das Landeskriminalamt, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, beauftragt.

Düsseldorf, den 16. April 2015

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen – Az. 402 – 57.07.12 – Im Auftrag C i e m i g a

- MBl. NRW. 2015 S. 278

2180

Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins "Hells Angels MC Cologne" sowie seiner Teilorganisation "Red Devils MC Cologne" in Köln

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales $\begin{array}{c} -402-57.07.12-\\ \text{v. } 16.4.2015 \end{array}$

Das Ministerium für Inneres und Kommunales erließ am 18.4.2012 gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz (GG) i.V.m. § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), folgende – durch Bekanntmachung vom 23.10.2012 (BAnz AT 23.10.2012 B10) und vom 14.12.2012 (MBl. NRW. S. 728) veröffentlichte –

Verfügung

- Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins "Hells Angels MC Cologne" einschließlich des Red Devils MC Cologne als Teilorganisation des Hells Angels MC Cologne laufen den Strafgesetzen zuwider.
- 2. Der Verein "Hells Angels MC Cologne" und seine Teilorganisation Red Devils MC Cologne sind verboten. Sie werden aufgelöst.
- 3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins "Hells Angels MC Cologne" einschließlich der Teilorganisation Red Devils MC Cologne für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen

2370

Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (BWB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2 – 2210 – 145/15 – v. 27.3.2015

Präambel

Für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung auf ein Leben in Einrichtungen mit einem umfassenden Angebot an Betreuungsleistungen und hauswirtschaftlicher Versorgung angewiesen sind, fördert das Land gemäß diesen Bestimmungen den Bau von Wohnraum für Einrichtungen, die durch die nachfolgenden Qualitätsvorgaben in besonderem Maß geeignet sind, die Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu erfüllen.

1

Rechtsgrundlagen

Die Fördermittel werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) und der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) vom 26.1.2006 (MBl. NRW. S. 116) in den jeweils geltenden Fassungen und dieser Bestimmungen bewilligt.

2

Fördergegenstand und bauliche Maßnahmen

2 1

Fördergegenstand

Gefördert werden:

- a) die Neuschaffung von Wohnplätzen (Nummer 2.2),
- b) zusätzliche Gemeinschaftsräume (Nummer 4.2.1),
- c) Aufzüge (Nummer 4.2.2),
- d) besondere behindertengerechte Außenanlagen (Nummer 4.2.3),
- e) Passivhausstandard (Nummer 4.2.4),
- f) die Erstausstattung mit festen Einbauten (Nummer 4.2.5),
- g) zusätzliche Bäder (Nummer 4.2.6),
- h) Besucher-WCs (Nummer 4.2.7),
- i) besondere Haustechnik/-elektronik (Nummer 4.2.8).

Zusätzlich können pro Einrichtung maximal zwei Wohnplätze für Gäste oder für die Nutzung in Krisensituationen gefördert werden.

Nicht gefördert werden vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeplätze im Sinne von SGB XI.

99

Förderfähige bauliche Maßnahmen

Als Neuschaffung im Sinne der Nummer 2.1 Buchstabe a) gelten Baumaßnahmen

- a) in neuen selbständigen Gebäuden (Neubau),
- b) zur Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung von Gebäuden oder
- c) zur Änderung von bestehenden Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse.

Maßnahmen nach b) und c) werden nur gefördert, wenn Neubaustandard gemäß Nummer 3 erreicht wird.

Die Neuschaffung von Wohnplätzen durch Baumaßnahmen in vorhandenen Gebäuden oder Gebäudeteilen (z. B. Änderung vorhandener Einrichtungen oder vorhandener Wohnungen), für deren Bau oder Modernisierung Fördermittel des Landes oder des Bundes eingesetzt worden sind, wird nur gefördert, wenn die gewährten Fördermittel vor Beginn der Baumaßnahmen vollständig zurückgezahlt worden sind oder zurückgezahlt werden.

3

Qualitätsvorgaben bei der Neuschaffung von Wohnplätzen

Die baulichen Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gemäß Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625/SGV. NRW. 820) und Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO) vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 685/SGV. NRW. 820), insbesondere an die Wohnqualität gemäß §§ 4 Abs. 6 und 20 WTG und §§ 6,7 und 8 WTG DVO, sind einzuhalten.

Ergänzend sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.1

Barrierefreiheit

Bei der Planung und Ausstattung von Gebäuden mit geförderten Wohnplätzen ist die DIN 18040-2 (Wohnungen) ohne Markierung R einzuhalten und bei Wohnplätzen, die für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer zweckbestimmt sind, die DIN 18040-2 einschließlich aller mit R markierten Regelungen. Nummer 5.5.6 der DIN 18040-2 findet keine Anwendung. Einrichtungen mit mehreren Ebenen müssen mit einem Aufzug ausgestattet sein, der alle Ebenen stufenlos verbindet.

3.2

Begrenzung der Platzanzahl an einem Standort

An einem Standort darf Wohnraum für bis zu 24 Menschen mit Behinderungen errichtet werden. Dabei sind alle auf dem Grundstück, auf einem Nachbargrundstück oder in der näheren Umgebung vorhandenen und geplanten stationär oder ambulant betreuten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen anzurechnen.

Abweichend von Satz 1 werden Wohnplätze gefördert, wenn die Baumaßnahme der Anpassung vorhandener Einrichtungen an die heutigen Wohnstandards im Sinne dieser Bestimmungen dient und Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Verkleinerung einer bestehenden Großanlage ist. Das Gesamtkonzept ist mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen.

3.3

Raumprogramm

3 3 1

Wohnplätze als Individualplätze

Individualplätze sollen jeweils einen Wohnschlafraum, einen Vorraum, ein Duschbad und WC und eine Kochgelegenheit erhalten. Für die Individualplätze ist pro Gebäude mindestens ein zusätzlicher Gemeinschaftsraum und ein Vorrats- oder Abstellraum vorzusehen.

Es ist entweder ein Freisitz (Terrasse, Balkon, Loggia) vor jedem Wohnschlafraum oder ein Freisitz vor dem Gemeinschaftsraum in ausreichender Größe für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Bewohnerschaft des Gebäudes vorzusehen.

3.3.2

Gruppenbezogene Wohnplätze

Gruppenbezogene Wohnplätze sollen in Wohngruppen für höchstens acht Personen gegliedert werden. Der Mindestraumbedarf einer Wohngruppe beträgt:

- a) für jede Person ein Wohnschlafraum mit eigenem Duschbad und WC (keine Tandembäder),
- b) ein Wohngruppenraum,
- c) eine Gruppenküche, dem Wohngruppenraum zugeordnet,
- d) ein Vorrats- und Abstellraum,
- e) ein Freisitz (Terrasse, Balkon, Loggia) vor dem Wohngruppenraum in ausreichender Größe für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Wohngruppe oder ein Freisitz vor jedem Wohnschlafraum.

3.3.3

Anforderungen an Wohnschlafräume und Wohngruppenräume

Ein Wohnschlafraum muss ohne Anrechnung der Fläche des Bades mindestens 14 m², für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer mindestens 16 m² groß sein. Weder Wohnschlafräume noch Gemeinschaftsräume nach Nummer 3.3.1 oder Wohngruppenräume nach Nummer 3.3.2 dürfen reine Nordlage haben.

3.3.4

Zusätzliche Räume

In jedem Wohngebäude sind ein zusätzliches Bad (z.B. Pflege- oder Wellnessbad) mit einer freistehenden Badewanne und ein rollstuhlgerechtes Besucher-WC vorzusehen. Je nach den Erfordernissen im Einzelfall können zum Beispiel zusätzlich

- a) Verwaltungsräume (z.B. Einrichtungsleitungs- oder Personalraum, Besprechungs-, Besuchsraum),
- b) zusätzliche Gemeinschaftsräume wie Räume für tagesstrukturierende Maßnahmen, Therapieräume, Freizeit- und Hobbyräume und für diese Gemeinschaftsbereiche ausreichende WC-Anlagen,
- c) Abstelllager, Vorratsflächen, Wasch- und Trockenräume

errichtet werden.

3.4

Städtebauliche Qualitäten

Die Grundstücke und Gebäude müssen den städtebaulichen Kriterien der Nummern 1.1 und 3.2 Sätze 3 und 4 der Anlage 1 WFB entsprechen und sind mit guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und in der Regel möglichst in zentraler Ortslage zu planen und zu errichten.

3.5

Energetischer Standard

Es gilt Nummer 1.7 Anlage 1 WFB.

3.6

Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen in Bergbaugebieten, Bergschadenverzichte

In Gebieten, in denen mit der Einwirkung des Bergbaus auf die Erdoberfläche zu rechnen ist oder in denen oberflächennahe Grubenbaue vorhanden sein können, ist gemäß Nummer 3.4 Anlage 1 WFB zu verfahren.

4

Art und Höhe der Förderung der Neuschaffung von Wohnplätzen

Zur Förderung der Neuschaffung von Wohnplätzen (Nummern 3.3.1 und 3.3.2) können folgende Baudarlehen pro Wohnplatz gewährt werden:

4.1

Grundpauschale

1	2	3
Grundpauschale je Wohnplatz	Neubau Nummer 2.2 a)	Neuschaffung im Bestand Nummer 2.2 b) und c)
barrierefrei	33.000 Euro	25.500 Euro
Uneinge- schränkte Rollstuhlnut- zung	39.000 Euro	31.500 Euro

Für Standortaufbereitung und für wohnungswirtschaftliche Quartiersmaßnahmen können neben der Grundpauschale nach dieser Tabelle Darlehen nach den Nummern 2.5.2.7 und 4 WFB gewährt werden.

4.2

Zusatzdarlehen

4.2.1

Zusatzdarlehen für zusätzliche Gemeinschaftsräume

Für die Schaffung von zusätzlichen Gemeinschaftsräumen gemäß den Nummern 3.3.1 Satz 2 und 3.3.4 Buchstabe b) kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 800 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche, maximal 160.000 Euro, gewährt werden.

4.2.2

Zusatzdarlehen für Aufzüge

Wird ein Aufzug oder werden mehrere Aufzüge geschaffen, der oder die den Anforderungen der Nummer 4.3.5 DIN 18040-2 entsprechen, kann ein Zusatzdarlehen gewährt werden. Pro Aufzug beträgt die Pauschale 40.000 Euro für 2 erschlossene Ebenen zuzüglich 10.000 Euro für jede weitere erschlossene Ebene. Für die Schaffung eines Aufzuges, der für den Liegendtransport geeignet ist (Mindestmaße 1,10 mal 2,10 m), beträgt die Pauschale 55.000 Euro für 2 erschlossene Ebenen zuzüglich 10.000 Euro für jede weitere erschlossene Ebene.

4.2.3

Zusatzdarlehen für besondere behindertengerechte Außenanlagen

Für die Schaffung von Außenanlagen, die auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind (z.B. Gärten mit besonderen Gestaltungselementen oder Schutzvorrichtungen), kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 75 v. H. der Herstellungskosten, maximal in Höhe von 200 Euro pro Quadratme-

ter gestalteter Fläche, gewährt werden. Für den Kostennachweis gilt Nummer 4.5 WFB entsprechend.

4.2.4

Zusatzdarlehen für Passivhausstandard

Für Gebäude mit Passivhausstandard (Nummer 1.7 Sätze 2 bis 4 Anlage 1 WFB) kann ein Zusatzdarlehen von 5.000 Euro pro Wohnplatz gewährt werden.

4 2 5

Zusatzdarlehen für Einrichtungsgegenstände

Für die Erstausstattung eines Wohnplatzes mit festen Einbauten gemäß DIN 276-1 kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von maximal 3.500 Euro pro Wohnplatz gewährt werden. Das Kostennachweisverfahren nach Nummer 4.5 WFB ist entsprechend anzuwenden.

4 2 6

Zusatzdarlehen für zusätzliche Bäder

Für die Schaffung von zusätzlichen Bädern gemäß Nummer 3.3.4 Satz 1 kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 20.000 Euro pro zusätzlichem Bad gewährt werden.

4.2.7

Zusatzdarlehen für Besucher-WCs

Für die Schaffung von Besucher-WCs gemäß Nummer 3.3.4 Satz 1 kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 2.000 Euro pro Besucher-WC gewährt werden.

4.2.8

Zusatzdarlehen für besondere Haustechnik/-elektronik

Für besondere Haustechnik/-elektronik, die wegen der Art der Behinderung der gemäß Nutzungskonzept aufzunehmenden Menschen erforderlich ist (Nr. 9 Satz 3 Buchst. c), kann ein Zusatzdarlehen gewährt werden. Pro Gebäude beträgt die Pauschale 5.000 Euro zuzüglich 1.000 Euro pro Wohnplatz in dem Gebäude.

4.2.9

Rundung der Förderdarlehen

Bei der Berechnung von flächenbezogenen Zusatzdarlehen (Nummern 4.2.1 und 4.2.3) ist von der auf volle m² aufgerundeten Fläche auszugehen. Das so ermittelte Zusatzdarlehen ist auf volle 100 Euro aufzurunden.

5

Einzelmaßnahmen in bestehenden Einrichtungen

Die Darlehen nach Nummer 4.2 mit Ausnahme der Darlehen nach den Nummern 4.2.4 und 4.2.5 können für bestehende Einrichtungen auch gesondert gewährt werden.

6

Darlehensbedingungen

Die Darlehen nach Nummer 4.1 und 4.2 werden zu folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Für die Dauer der Zweckbindung ist das Baudarlehen bei der Förderung in Gemeinden der Mietniveaus 1 und 2 mit 0,5 v.H. und bei der Förderung in Gemeinden der Mietniveaus 3 und 4 mit 0 v.H. bis zum Ablauf des 10. Jahres, danach mit 0,5 v.H. zu verzinsen. Das Mietniveau der Gemeinde ergibt sich aus Tabelle 1 im Anhang zu den WFB. Nach Ablauf der Zweckbindung wird das Baudarlehen marktüblich verzinst.
- b) Das Darlehen ist mit j\u00e4hrlich 2 v.H. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.
- c) Unbeschadet der für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zu zahlenden Gebühren ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v. H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v. H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Baudarlehens um 50 v. H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben; Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die NRW.BANK zu entrichten.

Für Darlehen nach Nummer 5 gelten die oben aufgeführten Bedingungen mit Ausnahme des Tilgungssatzes; dieser beträgt $4\ v.H.$

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in drei Raten, und zwar 20 v.H. bei Baubeginn, 45 v.H. nach Fertigstellung des Rohbaus und 35 v.H. bei abschließender Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit.

Für das Verfahren gilt Nummer 8 WFB sinngemäß.

7

Zweckbindung

Die geförderten Wohnplätze sind für die Dauer von 20 Jahren ausschließlich zur Wohnraumversorgung von Menschen mit Behinderungen zu nutzen. § 13 Abs. 1 WFNG NRW findet keine Anwendung. Die Zweckbindung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bezugsfertigkeit aller Wohnplätze im Gebäude folgt.

Die geförderten Wohnplätze dürfen bei Bedarf mit Zustimmung des für die soziale Wohnraumförderung zuständigen Ministeriums in Mietwohnraum für Menschen mit Behinderungen umgenutzt werden. Der Verfügungsberechtigte ist in der Förderzusage zu verpflichten, im Fall der genehmigten Umnutzung

- a) den Mietwohnraum bis zum Ende der Zweckbindung an Menschen mit Behinderungen zu überlassen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Abs. 1 WFNG NRW nicht überschreitet,
- b) im Mietvertrag höchstens die Miete zu vereinbaren, die im Jahr der für die Wohnplätze erteilten Förderzusage gemäß WFB für vergleichbaren Mietwohnraum bei Erstbezug maßgeblich war, zuzüglich der nach WFB zulässigen Mietsteigerungen,
- c) die Umwandlung der Wohnplätze in Mietwohnraum der für die Erfassung und Kontrolle zuständigen Stelle zu melden.

8

Allgemeine Grundsätze

Es gelten die allgemeinen Förder- und Finanzierungsgrundsätze nach den Nummern 1 und 9 WFB sinngemäß mit nachfolgenden Abweichungen.

8.1

Förderempfängerin, Förderempfänger

Werden die Wohnplätze nicht von der Förderempfängerin bzw. dem Förderempfänger betrieben (sogenanntes Investorenmodell), hat diese bzw. dieser sich zu verpflichten, während der Dauer der Zweckbindung von der Betreiberin bzw. dem Betreiber keine höhere als die vom Landschaftsverband unter Berücksichtigung der Fördermittel festgesetzte Miete zu verlangen und die Zweckbindung vertraglich auf die Betreiberin bzw. den Betreiber zu übertragen.

8.2

Eigenleistung

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger hat eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtkosten in Form von eigenen Geldmitteln zu erbringen.

9

Antragsverfahren

Es gelten die Verfahrensregelungen der Anlage 2 WFB sinngemäß mit nachfolgenden Besonderheiten.

Die Vorplanung ist vor förmlicher Antragstellung mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen. Zur Abstimmung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Lageplan,
- b) vermaßte Baupläne im Maßstab 1:100,
- ein Nutzungskonzept des Trägers der Einrichtung, das den Zielsetzungen dieser Bestimmungen entspricht und mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt ist,

- d) eine Bestätigung des Trägers der Einrichtung, dass die geplanten Wohnplätze nicht als stationäre Pflegeeinrichtung i. S. des SGB XI betrieben werden,
- e) eine Bestätigung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, dass für die zur Förderung vorgesehenen Wohnplätze und ggf. für zusätzliche Gemeinschaftsräume ein Bedarf besteht und der vorgesehene Standort geeignet ist,
- f) eine Bestätigung der WTG-Behörde, dass die Planung die baulichen Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gemäß WTG und WTG DVO erfüllt.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. Sie sind von diesem Zeitpunkt an allen Förderzusagen unter Beachtung der nachfolgenden Übergangsregelung zu Grunde zu legen. Zugleich treten die Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB) vom 2. Juni 2007 (MBl. NRW. S. 413) außer Kraft.

10.2

Übergangsregelung

Abweichend hiervon darf zur Förderung von Objekten, deren Vorplanung vor förmlicher Antragstellung bereits vor dem 1. April 2015 mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abgestimmt und für die dabei die Förderung in Aussicht gestellt worden ist, auf Antrag eine Förderzusage auf Grundlage der Bestimmungen in der Fassung vom 19. Februar 2014 erteilt werden.

– MBl. NRW. 2015 S. 278

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung v. 25.3.2015

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Verfahrensregelungen
- 7 Inkrafttreten

Anlage 1 – Begriffserklärungen

Anlage 2 – Zuwendungsfähige Ausgaben

Anlage 3 – Beihilfehöchstintensitäten

Anlage 4 – Zwischengeschaltete sowie für die Beantragung zuständige Stellen

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Ziel der Richtlinie ist die Förderung von Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Umweltwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Als zentrales Handlungsfeld der "Green Economy" umfasst die Umweltwirtschaft alle Unternehmen, die Umweltschutzgü-

ter und -dienstleistungen in den im Weiteren genannten Teilmärkten anbieten. Mit Maßnahmen wie beispielsweise der Verbesserung des Wissenstransfers, der Stärkung von Vernetzungen, der Förderung von Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen, der Verbesserung des Fachkräfteangebotes sowie der Erschließung neuer Märkte sollen die ökonomischen Potentiale des Klima- und Umweltschutzes für Wirtschaft und Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen nutzbar gemacht werden.

Gefördert werden Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen insbesondere in folgenden Teilmärkten der Umweltwirtschaft:

- Umweltfreundliche Energiewandlung, -transport und -speicherung (außer die Herstellung von Biokraftstoffen aus Getreide, sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen),
- Energieeffizienz und Energieeinsparung,
- Materialien, Materialeffizienz und Ressourcenwirtschaft,
- Wasserwirtschaft,
- Nachhaltige Holz- und Forstwirtschaft,
- Umweltfreundliche Land- und Ernährungswirtschaft (außer Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse),
- Umweltfreundliche Mobilität,
- Minderungs- und Schutztechnologien.

Sofern andere fachspezifische Förderrichtlinien in den Teilmärkten den Fördergegenstand einschlägig abbilden, werden diese vorrangig angewendet.

1.2

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist (LHO), sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. September 2003 (SMBl. NRW. 631) (VV, VVG zur LHO),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)),
- Mitteilung der Kommission Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1),
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung), (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).

Bei der Gewährung einer Zuwendung aus EFRE-Mitteln gelten darüber hinaus die folgenden entsprechenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL), Gem. RdErl. des Ministe-

riums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.11.2014 (MBl. NRW. S. 676), einschließlich der hierzu ergangenen Nebenbestimmungen,

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, (ABl. L 347/289 vom 20.12.2013, S. 289).
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, (ABI. L 347/320 vom 20.12.2013, S. 320),
- Die auf Grundlage der vorstehenden Verordnungen erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, insbesondere die VO (EU) 480/2014.

1.3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige zwischengeschaltete Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, die zur Entwicklung von Gütern, Dienstleistungen, Technologien sowie Verfahren des Klima- und Umweltschutzes beitragen. Hierdurch wird die Erschließung neuer Märkte im Bereich der Umweltwirtschaft unterstützt. Prioritär sind dabei solche Vorhaben, die eine besondere Bedeutung für die Erschließung und den Ausbau der ökonomischen Potentiale des Klima- und Umweltschutzes haben.

Gefördert werden für Vorhaben in Nordrhein-Westfalen:

2.1

Ausgaben für **Studien und Beratungsleistungen** im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß **Anlage 2**:

- Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 AGVO zur Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
- Umweltstudien gemäß Artikel 49 AGVO, die ermitteln, mit welchen Technologien und Investitionen ökonomische Potentiale erschlossen und Verbesserungen im Umweltschutz erzielt werden können,
- Innovationsberatungsdienste gemäß Artikel 28 AGVO und innovationsunterstützende Dienstleistungen für KMU, wie Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte, sowie An-

wendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind,

- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für KMU gemäß Artikel 18 AGVO, solange es sich nicht um Dienstleistungen handelt, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

2 2

Ausgaben zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Anlage 2:

- für Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gemäß Artikel 25 AGVO. Der geförderte Teil eines Vorhabens muss vollständig einer oder beiden Kategorien zugeordnet werden,
- Innovationsbeihilfen für KMU gemäß Artikel 28 AGVO.
- Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 AGVO, für große Unternehmen nur, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben tragen.

2.3

Ausgaben für **Wissenstransfer**, **Netzwerke und Cluster** im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Anlage 2:

- Beihilfen für Innovationscluster gemäß Artikel 27 AGVO, diese werden ausschließlich der juristischen Person gewährt, die den Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation). Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Ausgaben widerspiegeln.
- Innovationsmittler, Ausgaben für nicht marktorientierte Tätigkeiten (Bereitstellung von Infrastrukturen und Dienstleistungen) im öffentlichen Interesse.

2.4

Ausgaben zur **Wirtschaftsförderung und Investitionen** im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Anlage 2:

- Teilnahme von KMU an Messen oder Ausstellungen gemäß Artikel 19 AGVO im Rahmen von regionalen beziehungsweise thematischen Gemeinschaftsständen,
- Investitionen gemäß Artikel 36 AGVO, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen seiner Tätigkeit ermöglichen über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern oder im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.
- Investitionen gemäß Artikel 26 AGVO für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Vereinigungen und Gesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, zum Beispiel:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Kommunen, kommunale Einrichtungen und kommunale Unternehmen.

- Eingetragene Vereine, Verbände, Genossenschaften, Stiftungen,
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Innovationsmittler, Innovationscluster, Landesinitiativen und ähnliche Einrichtungen,
- Träger beruflicher Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Wirtschafts-, Arbeitnehmer- und Regionalverbände,
- Regionale Agenturen.

Nicht antragsberechtigt sind:

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel $2\,$ Nummer 18 AGVO.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Im Rahmen des Zuwendungsantrags ist darzulegen, welche konkreten Ziele erreicht werden sollen, welche Arbeiten oder Maßnahmen dafür erforderlich oder durchzuführen sind und anhand welcher Indikatoren die Wirksamkeit oder die Zielerreichung beurteilt werden kann.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die der Zuwendungsempfänger vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der zwischengeschalteten Stelle gestellt hat und mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist.

Der schriftliche Antrag muss nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

4.3

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen dem Antrag beigefügt werden und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

4.4

Gefördert werden können insbesondere Kooperationen von Unternehmen untereinander sowie gemeinschaftliche Vorhaben von Wissenschaft und Wirtschaft. Bei einem gemeinsamen Projekt mit mindestens zwei Antragstellenden (Kooperationsprojekt) müssen die Beteiligten ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Kooperationsvertrag regeln.

5

Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss auf dem Weg der Anteilsfinanzierung. Eine Zuwendung an Hochschulen und Forschungseinrichtungen kann in deren nichtwirtschaftlicher Forschungs- und Entwicklungstätigkeit als Vollfinanzierung gewährt werden, wenn:

- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks gegenüber dem förderpolitischen Landesinteresse kein oder ein nur geringes eigenes Interesse hat,
- oder die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist und
- kein Unternehmen selektiv von den Ergebnissen bevorteilt wird und
- wenn die Hochschule oder Forschungseinrichtung über eine Trennungsrechnung zwischen ihrer nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen T\u00e4tigkeit verf\u00fcgt.

Für Innovationsmittler gemäß Nummer 22 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) besteht die Möglichkeit einer Vollfinanzierung bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Getrennte Ausweisung von nichtwirtschaftlichem und wirtschaftlichem Bereich (siehe hierzu Hochschulen und Forschungseinrichtungen); Tätigkeit muss im nichtwirtschaftlichen Bereich angesiedelt sein,
- die erhaltene staatliche Finanzierung wird lediglich unter Erstattung der Verwaltungskosten von dem Innovationsmittler an den Endbegünstigten weitergegeben,
- der Innovationsmittler wird zwecks Ausschlusses eines weiteren Vorteils entweder im Wege einer offenen, bedingungsfreien und transparenten Ausschreibung ausgewählt oder die erhaltene staatliche Finanzierung steht allen Innovationsmittlern offen, die die objektiv notwendigen Voraussetzungen erfüllen,
- die Beihilfevorschriften finden auf der Ebene der Endbegünstigten Anwendung,

5.3

Höhe der Zuwendungen ("Beihilfeintensitäten")

Bagatellgrenze: Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 12 500 Euro beträgt. Im Fall von Zuwendungen aus dem Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gemäß Nummer 2.2 dieser Richtlinie wird diese nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25 000 Euro beträgt. Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dürfen die beihilfefähigen Kosten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht überschreiten. Die jeweiligen Beihilfehöchstintensitäten ergeben sich aus Anlage 3.

Bei Kommunen, kommunalen Einrichtungen, kommunalen Unternehmen mit einer mehrheitlichen kommunalen Beteiligung sowie vergleichbaren Gebietskörperschaften gilt Nummer 2.4 VVG zu \S 44 LHO entsprechend.

Eine De-minimis-Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

Eine Förderung nach der AGVO darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) – nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
- es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4 AGVO nicht überschritten.

6

Verfahrensregelungen

Die an den Innovationsmittler geleistete Zuwendung erfolgt im Falle der Weiterleitung an Endbegünstigte unter Erstattung der Verwaltungskosten nach Maßgabe und Beachtung der Nummer 12 VV zu § 44 LHO.

6.1

Antragsverfahren

Anträge sind an die in $\bf Anlage~4$ festgelegten Stellen zu richten. Antragsformulare sind dort erhältlich.

Bei Antragstellung muss das Einverständnis zur Verwendung aller im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten zum Zweck der Speicherung, der Statistik und der Auswertung im Rahmen der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms sowie der Weiterleitung an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union und der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse, der zwischengeschalteten Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle erklärt werden. Dies betrifft nicht die Ergebnisse des Vorhabens.

6.2

Bewilligungsverfahren

Die zuständigen zwischengeschalteten Stellen sind in Anlage 4 aufgeführt.

Für die Verwendung von Zuwendungen, soweit EFRE-Mittel für die jeweilige Fördermaßnahme eingesetzt werden, gelten zudem die Bestimmungen der ANBest-EFRE.

6.3

Verwendungsnachweis

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung beziehungsweise sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung gegenüber der zuständigen zwischengeschalteten Stelle zu führen.

Der einfache Verwendungsnachweis wird nicht zugelassen.

6 4

Veröffentlichung und Prüfung der Beihilfe

Erhaltene Beihilfen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Kommission geprüft werden.

6.5

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin.

Die Arbeitsstunden müssen belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt (Artikel 69 Nummer 1 Buchstabe a VO (EG) 1303/2013).

7

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Anlage 1

Begriffserklärungen

"Arm's-length-Prinzip" bedeutet, dass sich nach diesem Grundsatz die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden dürfen, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und dass keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-Length-Prinzip entspricht.

"Beihilfe" bezeichnet eine Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt.

"Beihilfeintensität" bezeichnet die als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

"Durchführbarkeitsstudie" bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

"Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung" bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

"Experimentelle Entwicklung" bezeichnet den Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur

Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten. "Forschungsinfrastruktur" bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) "an einem einzigen Standort angesiedelt" oder "verteilt" (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

"FuE-Vorhaben" bezeichnet ein Vorhaben, das Tätigkeiten umfasst, die unter eine oder mehrere der festgelegten Forschungs- und Entwicklungskategorien fallen, und das darauf abzielt, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen. Ein FuE-Vorhaben kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele, die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind (einschließlich der voraussichtlichen Kosten), und konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können. Wenn zwei oder mehr FuE-Vorhaben nicht eindeutig voneinander getrennt werden können und einzeln betrachtet keine Aussicht auf technologischen Erfolg haben, werden sie als ein einziges Vorhaben betrachtet.

"Große Unternehmen" sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I AGVO nicht erfüllen.

"Immaterielle Vermögenswerte" sind Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

"Industrielle Forschung" bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

"Innovationsbeihilfe" bezeichnet die Unterstützung von Innovationen durch die Vergabe gezielter und effizienter Beihilfen. Sie soll Anreizcharakter für zusätzliche Investitionen haben und ist notwendig, um vorhandene Innovationshemmnisse zu überwinden.

"Innovationsberatungsdienste" bezeichnen Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.

"Innovationscluster" sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (beispielsweise innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informati-

onsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen.

"Innovationsmittler" sind nicht marktorientierte öffentliche oder private Organisationen zur Unterstützung innovativer KMU und Unternehmen. Innovationsmittler stellen für innovativ tätige Unternehmen die nötige Infrastruktur bereit oder erbringen sonstige Dienstleistungen.

"Innovationsunterstützende Dienstleistungen" bezeichnen die Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

"Investition" bezeichnet die langfristige Bindung finanzieller Mittel in materiellen oder in immateriellen Vermögenswerten.

"Kleine und mittlere Unternehmen" oder "KMU": bezeichnet Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I AGVO erfüllen.

"Materielle Vermögenswerte" umfassen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

"Organisationsinnovation" bezeichnet die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovationen angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

"Personalkosten" sind die Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das betreffende Vorhaben beziehungsweise die betreffende Tätigkeit eingesetzt werden.

"Prozessinnovation" ist die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

"Umweltschutzniveau über Unionsnormen hinausgehend": Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über Normen der Europäischen Union (EU-Normen) hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Investitionen zur frühzeitigen Anpassung an künftige EU-Normen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf das Funktionieren der Energiemärkte.

"Umweltstudie" ermittelt, mit welchen Investitionen Verbesserungen im Umweltschutz erzielt werden können. "Wirksame Zusammenarbeit" bezeichnet die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

"Wissenstransfer" bezeichnet jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

Anlage 2

Zuwendungsfähige Ausgaben

Studien und Beratungsleistungen			
Durchführbarkeitsstudien	Ausgaben der Studie		
77	-		
Umweltstudien	Ausgaben der Studie		
Innovationsberatungsdien-	Ausgaben für Innovationsberatungsdienste und innovations-		
ste für KMU	unterstützende Dienstleistungen		
Beratungsdienste für KMU	Ausgaben für Beratungsleistungen externer Berater		
Forschung, Entwicklung, Inn	ovation		
Vorhaben der industriellen	a) Personalausgaben (Ausgaben für Forscher, Techniker und		
Forschung und experimen-	sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt		
tellen Entwicklung	werden);		
	b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und		
	Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben ge-		
	nutzt werden gemäß Artikel 25 Absatz 3b) und 3c) AGVO;		
	c) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausga-		
	ben (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und derglei-		
	chen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.		
	d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Ein-		
	haltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in		
	Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und		
	gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das		
Innovationsbeihilfen für	Vorhaben genutzt werden;		
KMU	a) Ausgaben für die Erlangung, die Validierung und Vertei-		
KWIU	digung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;		
	b) Ausgaben für die Abordnung hochqualifizierten Personals		
	einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung		
	oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich		
	Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu ge-		
	schaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wo-		
	durch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird.		
Prozess- und Organisation-	a) Personalausgaben;		
sinnovationen	b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und		
	Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben ge-		
	nutzt werden;		
	c) Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und unter Ein-		
	haltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in		
	Lizenz erworbene Patente;		
	d) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausga-		
	ben (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und derglei-		
	chen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.		
Wissenstransfer, Netzwerke,			
Innovationscluster - In-	Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle		
vestitionsbeihilfen	Vermögenswerte		
Innovationscluster - Be-	Ausgaben für Personal und Verwaltung (einschließlich Ge-		
triebsbeihilfen	meinausgaben) für:		
	a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichte-		

rung der Zusammenarbeit, des Informationsaustausehs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen; b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Forderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit. Innovationsmittler Ausgaben für folgende Leistungen: Ausgaben für folgende Leistungen: a) Formulierung innovativer Projekte und Recherche; b) Unternehmensberatungsleistungen: z. B. Suche nach geeigneten Unternehmensstandorten (z. B. in einem Cluster), Geschäftspartnern, Kontaktaufnahme, Beratung und Schulung vor und nach der Unternehmensgründung, technologische Unterstützung für innovative Projekte, Beratung beim Erwerb, Schutz und Handel mit Rechten des geistigen Eigentums sowie bei Lizenzverträgen; e) Bereitstellung von Räumlichkeiten, Datenbanken für die Suche nach bereits bestehenden Technologien und Partnern für den Technologietransfer, Verwendung von Gütezeichen, Inanspruchnahme von Test- und Zertifizierungsleistungen. Wirtschaftsförderung und Investitionen Messen und Ausstellungen Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes bei Teilnahme eines KMU an einer bestimmten Messe oder Ausstellung. Investitionsbeihilfen für Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutz bezogenen Ausgaben die Zuwendungsfähigen Ausgaben, b) in allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittellt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Ausgaben und somit zuwendungsfähigen Ausgaben. Pergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz z		
Ausgaben für folgende Leistungen: a) Formulierung innovativer Projekte und Recherche; b) Unternehmensberatungsleistungen: z. B. Suche nach geeigneten Unternehmensstandorten (z. B. in einem Cluster), Geschäftspartnern, Kontaktaufnahme, Beratung und Schulung vor und nach der Unternehmensgründung, technologische Unterstützung für innovative Projekte, Beratung beim Erwerb, Schutz und Handel mit Rechten des geistigen Eigentums sowie bei Lizenzverträgen; c) Bereitstellung von Räumlichkeiten, Datenbanken für die Suche nach bereits bestehenden Technologien und Partnern für den Technologietransfer, Verwendung von Gütezeichen, Inanspruchnahme von Test- und Zertifizierungsleistungen. Wirtschaftsförderung und Investitionen		maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen; b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen; c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaus-
Ausgaben für folgende Leistungen: a) Formulierung innovativer Projekte und Recherche; b) Unternehmensberatungsleistungen: z. B. Suche nach geeigneten Unternehmensstandorten (z. B. in einem Cluster), Geschäftspartnern, Kontaktaufnahme, Beratung und Schulung vor und nach der Unternehmensgründung, technologische Unterstützung für innovative Projekte, Beratung beim Erwerb, Schutz und Handel mit Rechten des geistigen Eigentums sowie bei Lizenzverträgen; c) Bereitstellung von Räumlichkeiten, Datenbanken für die Suche nach bereits bestehenden Technologien und Partnern für den Technologietransfer, Verwendung von Gütezeichen, Inanspruchnahme von Test- und Zertifizierungsleistungen. Wirtschaftsförderung und Investitionen		
tums sowie bei Lizenzverträgen; c) Bereitstellung von Räumlichkeiten, Datenbanken für die Suche nach bereits bestehenden Technologien und Partnern für den Technologietransfer, Verwendung von Gütezeichen, Inanspruchnahme von Test- und Zertifizierungsleistungen. Wirtschaftsförderung und Investitionen Messen und Ausstellungen Messen und Ausstellungen Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes bei Teilnahme eines KMU an einer bestimmten Messe oder Ausstellung. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrausgaben, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt: a) Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Ausgaben die zuwendungsfähigen Ausgaben; b) in allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Ausgaben und somit zuwendungsfähigen Ausgaben. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. Investitionsbeihilfen für Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle	Innovationsmittler	Ausgaben für folgende Leistungen: a) Formulierung innovativer Projekte und Recherche; b) Unternehmensberatungsleistungen: z. B. Suche nach geeigneten Unternehmensstandorten (z. B. in einem Cluster), Geschäftspartnern, Kontaktaufnahme, Beratung und Schulung vor und nach der Unternehmensgründung, technologische Unterstützung für innovative Projekte, Beratung beim
Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes bei Teilnahme eines KMU an einer bestimmten Messe oder Ausstellung. Investitionsbeihilfen für Umweltschutz		tums sowie bei Lizenzverträgen; c) Bereitstellung von Räumlichkeiten, Datenbanken für die Suche nach bereits bestehenden Technologien und Partnern für den Technologietransfer, Verwendung von Gütezeichen,
Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes bei Teilnahme eines KMU an einer bestimmten Messe oder Ausstellung. Investitionsbeihilfen für Umweltschutz	Wirtschaftsförderung und I	nvestitionen
derlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt: a) Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Ausgaben die zuwendungsfähigen Ausgaben; b) in allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Ausgaben und somit zuwendungsfähigen Ausgaben. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. Investitionsbeihilfen für derlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebenen Die Jehlen solcher Fehlen solcher Suturbienen. Die zu- wendungsfähigen Ausgaben einer Investition in den Umweltschutzbezogenen Ausgaben und somit zuwendungsfähigen Ausgaben. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zu- sammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. Investitionsbeihilfen für		Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes bei Teilnahme eines KMU an einer bestimmten Messe oder Aus-
Investitionsbeihilfen für Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle		derlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt: a) Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Ausgaben die zuwendungsfähigen Ausgaben; b) in allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Ausgaben und somit zuwendungsfähigen Ausgaben. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zu-
	Investitionsbeihilfen für	Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle
	Forschungsinfrastrukturen	Vermögenswerte

Anlage 3

Beihilfehöchstintensitäten

Beihilfehöchstintensität für Studien und Beratungsleistungen

Durchführbarkeitsstudien	Kleine Unter- nehmen [Pro- zent]	Mittlere Unter- nehmen [Pro- zent]	Große Unternehmen [Prozent]
Studie	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
max. Zuwendung	70	60	50

Umweltstudien	Kleine Unter- nehmen [Pro- zent]	Mittlere Unter- nehmen [Pro- zent]	Große Unter- nehmen [Pro- zent]
Studie	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
max. Zuwendung	70	60	50

Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für Energieaudits gewährt, es sei denn, sie werden zusätzlich zu den in der Richtlinie 2012/27/EU aufgeführten durchgeführt.

Innovationsberatungsdienste für KMU ¹	Kleine Un- ternehmen	Mittlere Unter- nehmen [Pro-	Große Unternehmen [Pro-
	[Prozent]	zent]	zent]
Beratung	50	50	-

Beratung und gleichwertige	Kleine Unter-	Mittlere Unter-	Große Unter-
Dienstleistung für FuE-	nehmen [Pro-	nehmen [Pro-	nehmen [Pro-
Vorhaben	zent	zent	zent
Industrielle Forschung	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
Zulage für wirksame Zusam-	15	15	15
menarbeit			
max. Zuwendung	80	75	65
Experimentelle Entwicklung	25	25	25
Zulage für KMU	20	10	-
Zulage für wirksame Zusam-	15	15	15
menarbeit			
max. Zuwendung	60	50	40

Beratungsdienste für KMU	Kleine Un-	Mittlere Unter-	Große Unter-
	ternehmen	nehmen [Pro-	nehmen [Pro-
	[Prozent]	zent]	zent]
Externe Berater	50	50	-

Beihilfehöchstintensität für FuE-Förderung und Innovationsförderung

FuE-Vorhaben	Kleine Unternehmen [Pro-	Mittlere Unternehmen [Pro-	Große Unternehmen [Pro-
	zent]	zent]	zent]
Industrielle Forschung	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
Zulage für wirksame Zusam-	15	15	15
menarbeit			
max. Zuwendung	80	75	65
Experimentelle Entwicklung	25	25	25
Zulage für KMU	20	10	-
Zulage für wirksame Zusam-	15	15	15
menarbeit			
max. Zuwendung	60	50	40

Innovationsbeihilfen für KMU ²	Kleine Un- ternehmen	Mittlere Unternehmen [Pro-	Große Unternehmen [Pro-
	[Prozent]	zent]	zent]
	50	50	-

Prozess- und Organisation-	Kleine Un-	Mittlere Unter-	Große Unter-
sinnovationen	ternehmen	nehmen [Pro-	nehmen [Pro-
	[Prozent]	zent]	zent]
	50	50	15

Beihilfehöchstintensität für Wissenstransfer, Netzwerke und Cluster

Innovationscluster	Kleine Un- ternehmen [Prozent]	Mittlere Unter- nehmen [Pro- zent]	Große Unternehmen [Prozent]
Investitionsbeihilfen für Aufoder Ausbau	50	50	50
Zulage in Fördergebieten nach Art. 107 (3) c) AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in Fördergebieten	55	55	55
Betriebsbeihilfen	50	50	50

Betriebsbeihilfen für Innovationscluster sind für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der ersten Gewährung möglich.

Beihilfehöchstintensität für Wirtschaftsförderung und Investitionen

Teilnahme an Messen/ Ausstellungen	Kleine Un- ternehmen	Mittlere Unter- nehmen [Pro-	Große Unter- nehmen [Pro-
stenungen	[Prozent]	zent]	zent]
Miete, Aufbau, Betrieb des Standes im Rahmen eines regionalen bzw. thematischen Gemeinschaftsstandes	50	50	-

Verbesserung Umweltschutz	Kleine Un- ternehmen [Prozent]	Mittlere Unter- nehmen [Pro- zent]	Große Unternehmen [Prozent]
Umweltschutzmaßnahme	40	40	40
Zulage für KMU	20	10	-
max. Zuwendung	60	50	40
Zulage in Fördergebieten nach Art. 107 (3) c) AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in Fördergebieten	65	55	45

Investitionen für For-	Kleine Un-	Mittlere Unter-	Große Unter-
schungsinfrastruktur	ternehmen	nehmen [Pro-	nehmen [Pro-
	[Prozent]	zent]	zent]
Forschungsinfrastruktur	50	50	50

 ¹ In Ausnahmefällen kann für kleine und mittlere Unternehmen die Höhe der Zuwendungen auf bis zu
 100 Prozent erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als 200.000 Euro pro Unternehmen beträgt.
 ² In Ausnahmefällen kann für kleine und mittlere Unternehmen die Höhe der Zuwendungen auf bis zu

² In Ausnahmefällen kann für kleine und mittlere Unternehmen die Höhe der Zuwendungen auf bis zu 100 Prozent erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als 200.000 Euro pro Unternehmen beträgt.

Anlage 4

Zwischengeschaltete sowie für die Beantragung zuständige Stellen

Wettbewerbsverfahren und Projektaufrufe	
Leitmarktwettbewerbe	Forschungszentrum Jülich GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich
Klimaschutzwettbewerbe	Forschungszentrum Jülich GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich
Projektaufruf Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpas- sungskonzepte	Forschungszentrum Jülich GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich
Projektaufruf Regio.NRW	Zuständige Bezirksregierung
Projekte außerhalb von Wettbewerbsverfahren und Projekt in den Teilmärkten	
Umweltfreundliche Energiewandlung, -transport und –	Forschungszentrum Jülich
speicherung	GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13,
Energieeffizienz und Energieeinsparung	GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Forschungszentrum Jülich GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13,
•	GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Forschungszentrum Jülich GmbH, LeitmarktAgentur.NRW,
Energieeffizienz und Energieeinsparung	GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Forschungszentrum Jülich GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich
Energieeffizienz und Energieeinsparung Umweltfreundliche Land- und Ernährungswirtschaft Umweltfreundliche Mobilität	GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Forschungszentrum Jülich GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Zuständige Bezirksregierung Zuständige Bezirksregierung
Energieeffizienz und Energieeinsparung Umweltfreundliche Land- und Ernährungswirtschaft	GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Forschungszentrum Jülich GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Zuständige Bezirksregierung
Energieeffizienz und Energieeinsparung Umweltfreundliche Land- und Ernährungswirtschaft Umweltfreundliche Mobilität Minderungs- und Schutztechnologien	GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Forschungszentrum Jülich GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Zuständige Bezirksregierung Zuständige Bezirksregierung Zuständige Bezirksregierung Landesamt für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen (LANUV), Postfach 101052
Energieeffizienz und Energieeinsparung Umweltfreundliche Land- und Ernährungswirtschaft Umweltfreundliche Mobilität Minderungs- und Schutztechnologien Materialien, Materialeffizienz und Ressourcenwirtschaft	GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Forschungszentrum Jülich GmbH, LeitmarktAgentur.NRW, Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Zuständige Bezirksregierung Zuständige Bezirksregierung Zuständige Bezirksregierung Landesamt für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen (LANUV), Postfach 101052 45610 Recklinghausen

7824

Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierrassen

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II A 2 – 2406.11 – v. 24.2.2015

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1 1

Das Land gewährt auf der Grundlage der

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), aufgrund der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S 18) sowie aufgrund der die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549), aufgrund der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69) sowie aufgrund der die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 181 vom 20.6. 2014, S. 48),
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),

in den jeweils geltenden Fassungen

- und nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Zuwendungen für die Zucht und Haltung alter Hausund Nutztierrassen, die vom Aussterben bedroht sind, eine wichtige Genreserve darstellen und durch deren Fortbestand regional ein Beitrag zum Erscheinungsbild, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet wird.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Förderfähig sind die Züchtung und Haltung von Hausund Nutztierrassen, die in ihrem Bestand bedroht sind und in der Datenbank "TGRDEU" (Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in den Gefährdungskategorien PERH (Phänotypische Erhaltungspopulationen), ERH (Erhaltungspopulationen) und BEO (Beobachtungspopulationen) geführt werden.

2.2

Die Förderung bezieht sich auf Rinder, Schafe, Pferde, Schweine und Ziegen. Folgende Rassen sind förderfähig:

2.2.1

Rinder

- Rotbuntes Niederungsrind,
- Glanrind,
- Rotvieh der Zuchtrichtung Höhenvieh,
- Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind,
- Ansbach-Triesdorfer,
- Deutsches Shorthorn,
- Gelbvieh,
- Limpurger,
- Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung,
- Pinzgauer,
- Murnau-Werdensfelser,
- Braunvieh alter Zuchtrichtung,
- Angler,
- Hinterwälder und
- Vorderwälder.

222

Schafe

- Bentheimer Landschaf.
- Brillenschaf,
- Graue gehörnte Heidschnucke,
- Ostfriesisches Milchschaf,
- Rhönschaf,
- Waldschaf,
- Weiße hornlose Heidschnucke,
- Weißes Bergschaf,
- Coburger Fuchsschaf,
- Krainer Steinschaf,
- Rauwolliges pommersches Landschaf,
- Weiße gehörnte Heidschnucke,
- Alpines Steinschaf,
- Schwarzes Bergschaf,
- Merinolangwollschaf,
- Merinofleischschaf,
- Braunes Bergschaf,
- Leineschaf,
- Leineschaf ursprünglicher Typ,
- Weißköpfiges Fleischschaf und
- Geschecktes Bergschaf.

2.2.3

Pferde

- Rheinisch-Deutsches Kaltblut,
- Dülmener,
- Senner,
- Rottaler,
- Leutstettener,
- Pfalz Ardenner Kaltblut,
- Alt-Württemberger,
- Schleswiger Kaltblut,
- Schweres Warmblut,
- Schwarzwälder Kaltblut und
- Süddeutsches Kaltblut.

2.2.4

Schweine

- Buntes Bentheimer Schwein,
- Schwäbisch Hällisches Schwein,

- Angler Sattelschwein,
- Rotbuntes Husumer Schwein,
- Leicoma,
- Deutsches Edelschwein,
- Deutsche Landrasse und
- Deutsches Sattelschwein.

2.2.5

Ziegen

- Erzgebirgsziege,
- Weiße Deutsche Edelziege,
- Bunte Deutsche Edelziege,
- Thüringer Wald Ziege und
- Braune Harzer Ziege.

2.3

Rinder und Pferde sind ab Vollendung des sechsten Lebensmonats und Schweine ab Vollendung des siebten Lebensmonats förderfähig. Tiere unterhalb dieses Mindestalters werden als Ersatztiere anerkannt, können aber erst in dem Kalenderjahr gefördert werden, in dem sie am 1. Januar das Mindestalter erreicht haben.

Für Schafe und Ziegen gilt ein Mindestalter von zwölf Monaten.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Tierhalter, die ihren Hauptwohnsitz beziehungsweise deren land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und entweder Betriebsinhaber gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung oder Mitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger

- die Tiere in Nordrhein-Westfalen selbst hält und
- den Nachweis führt, dass er an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit räumlichem Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen teilnimmt.

Für Rinder, Pferde und Schweine ist der Bewilligungsbehörde hierzu eine Zuchtbescheinigung oder der Eintrag ins Zuchtbuch vorzulegen.

Für Schafe und Ziegen erfolgt der Nachweis durch die Vorlage einer Zuchtbescheinigung oder Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen oder am Reproduktionsprogramm teilnehmenden Tiere.

4.2

Der beantragte Umfang an Tieren ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum, welcher sich in fünf Verpflichtungsjahre gliedert, beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind innerhalb von sechs Monaten zu ersetzen.

4.3

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar des Jahres nach Antragstellung.

5

Art und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

5.3

Bagatellgrenze: 60 Euro pro Jahr.

5 4

Die Höhe der Zuwendung pro Jahr und Tier, welches mit Beginn des Verpflichtungsjahres das Mindestalter bereits erreicht hat, beträgt für

Rinder

- 6 Monate bis 2 Jahre: 120 Euro

- Kuh, Bulle: 200 Euro

Pferde

- ab 6 Monate bis 2 Jahre: 120 Euro

- ab 2 Jahre: 200 Euro

Schweine

- Zuchtsauen über 50 kg: 100 Euro

- andere Schweine: 60 Euro

Schafe

Mutter, Bock: 30 Euro

Ziegen

- Mutter, Bock: 30 Euro.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

6.1.1

jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl, mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,

6.1.2

für die Dauer von mindestens fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum) an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich zugelassenen Züchtervereinigung teilzunehmen,

6.1.3

alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere fünf Jahre aufzubewahren.

6.1.4

die aktuell verbindlichen Anforderungen der Artikel 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten (Cross-Compliance).

6.2

Werden während des Verpflichtungszeitraums die Haltung und Zucht der geförderten Haus- und Nutztierrasse eingestellt, hat der Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückzuzahlen.

6.2.1

Die Bestimmung der Nummer 6.2 findet keine Anwendung, wenn der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

6.2.2

Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.

Höhere Gewalt ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod des Zuwendungsempfängers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,

- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon,
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger oder Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

6.3

Aufhebung oder Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung, Sanktionen

631

Hält der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind zu Unrecht erhaltene Zuwendungen zurückzuzahlen.

6.3.2

Wird festgestellt, dass die im Antrag auf Auszahlung angegebene Zahl der Tiere über der Zahl der festgestellten Tiere liegt, wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der bei der Kontrolle festgestellten Tiere festgesetzt.

Bei einer Differenz zwischen der Anzahl beantragter Tiere und der Anzahl ermittelter Tiere ist der Auszahlungsbetrag folgendermaßen zu kürzen:

6.3.2.1

Wird eine Differenz zwischen der beantragten Zahl der Tiere und der bei der Kontrolle ermittelten Zahl der Tiere festgestellt, so ist der Gesamtbetrag, auf den der Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Förderrichtlinie für das betreffende Antragsjahr Anspruch hat, um den gemäß Nummer 6.3.2.2 festzusetzenden Prozentsatz zu kürzen, wenn bei höchstens drei Tieren Verstöße festgestellt werden.

6.3.2.2

Zur Bestimmung der Kürzungsprozentsätze wird für das betreffende Antragsjahr die Zahl der angegebenen Tiere, bei denen Verstöße festgestellt wurden, durch die Zahl der ermittelten Tiere dividiert.

6.3.2.3

Werden bei mehr als drei Tieren Verstöße festgestellt, so ist der Gesamtbetrag, auf den der Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Förderrichtlinie für den betreffenden Zeitraum Anspruch hat, wie folgt zu kürzen:

- a) um den gemäß Nummer 6.3.2.2 festzusetzenden Prozentsatz, wenn dieser nicht mehr als 10 Prozent beträgt;
- b) um das Doppelte des gemäß Nummer 6.3.2.2 festzusetzenden Prozentsatzes, wenn dieser mehr als 10 Prozent aber nicht mehr als 20 Prozent beträgt.
- c) Beträgt der nach Nummer 6.3.2.2 festgesetzte Prozentsatz mehr als 20 Prozent, so wird für das betreffende Antragsjahr keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie, auf die der Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 6.3.2 Anspruch gehabt hätte, gewährt.
- d) Beträgt der nach Nummer 6.3.2.2 festgesetzte Prozentsatz mehr als 50 Prozent, so erfolgt über die vollständige Kürzung im Antragsjahr hinaus eine zusätzliche Sanktion in Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der im Antrag angegebenen und der ermittelten Zahl der Tiere entspricht.

6.3.3

Werden absichtlich falsche Nachweise vorgelegt, so wird die Förderung abgelehnt oder der Zuwendungsbescheid zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden und im darauf folgenden Verpflichtungsjahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

6.3.4

Werden Verstöße gegen die Vorschriften des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1), auf die sich die Förderung bezieht, festgestellt, so gilt Folgendes:

- a) Ein Rind, das eine der beiden Ohrmarken verloren hat, gilt dennoch als ermittelt, wenn es durch die übrigen Elemente des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern eindeutig identifiziert werden kann.
- b) Hat ein Rind im Betrieb beide Ohrmarken verloren, so gilt es dennoch als ermittelt, wenn es durch das Register, den Tierpass, die Datenbank oder sonstige Mittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 weiterhin identifiziert werden kann, sofern der Tierhalter nachweisen kann, dass er bereits vor Ankündigung der Vor-Ort-Kontrolle Abhilfemaßnahmen getroffen hat.
- c) Handelt es sich bei den festgestellten Unregelmäßigkeiten um fehlerhafte Eintragung in das Register oder die Tierpässe, so gilt das betreffende Tier erst dann als nicht ermittelt, wenn derartige Fehler bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden. In allen anderen Fällen gelten die betreffenden Tiere bereits nach der ersten Feststellung als nicht ermittelt.

6.3.5

Im Betrieb vorhandene Schafe oder Ziegen, die eine Ohrmarke verloren haben, gelten dennoch als ermittelt, wenn sie durch ein erstes Kennzeichen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8) weiterhin identifiziert werden können und sofern alle sonstigen Anforderungen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen erfüllt sind.

6.3.6

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross-Compliance gemäß der Nummer 6.1.4 von dem Zuwendungsempfänger im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem Zuwendungsempfänger zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel V der VO (EU) Nr. 809/2014.

6.4

Die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag können jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane kontrolliert werden.

6.4.

Dem beauftragten Kontrollpersonal sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden zu ermöglichen. Ihnen ist unbegrenzte Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen zu gewähren.

6.5

Die Daten zur Förderung, insbesondere der Namen und die Adresse sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, werden gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in das veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen.

4

Verfahren

7.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt. 7.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.3

Die Zuwendungen werden auf Antrag einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist bis zum 15. Mai für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird der Betrag auf den der Zuwendungsempfänger bei fristgerechter Einreichung des Antrages Anspruch gehabt hätte, um 1 Prozent je Arbeitstag gekürzt.

Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird eine Förderung nicht gewährt.

7.4

Für den Antrag auf Gewährung der Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

7.5

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem jährlichen Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Verpflichtungen und Bedingungen eingehalten wurden.

7.6

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen, einschließlich der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens, durchzuführen.

7.6.1

Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Kontrollen vor Ort zu ergänzen.

7.6.2

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

7.6.3

Die Identifizierung der Tiere erfolgt gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

8

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 293

II.

Ministerpräsidentin

Berufskonsularische Vertretung der Volksrepublik China in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.32–2/14 v. 5.3.2015

Die Botschaft der Volksrepublik China hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich der **provisorische Sitz** des Generalkonsulates in Düsseldorf unter folgender Anschrift befindet:

Derag Livinghotel Düsseldorf Kirchfeldstraße 59-61 40217 Düsseldorf

- MBl. NRW. 2015 S. 296

Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.06–1/15 v. 5.3.2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Brahim Djeffal am 3. März 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Seddik Saoudi, am 15. Dezember 2009 erteilte Exequatur ist erloschen

– MBl. NRW. 2015 S. 296

Honorarkonsularische Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.14-1/10 v. 25.3.2015

Die Botschaft des Commonwealth der Bahamas hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich die Anschrift sowie die Kontaktdaten des Honorarkonsulates in Frankfurt wie folgt geändert haben:

Burggraben 6 65929 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 420 890 20 Fax: 069 / 420 890 27

Email: bahamashc@herzog-hc.de

- MBl. NRW. 2015 S. 296

Berufskonsularische Vertretung von Ungarn in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.55-1/15 v. $30.3.2015\,$

Die Botschaft von Ungarn hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich die Anschrift des Generalkonsulates in Düsseldorf wie folgt geändert hat:

Adersstraße 12-14 40215 Düsseldorf

- MBl. NRW. 2015 S. 297

Berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.65–1/15 v. $22.4.2015\,$

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main ernannten Herrn John Chika Ejinaka am 15. April 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John Chukwuma Eziaghighala, am 6. November 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NRW. 2015 S. 297

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00 – 12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-3569